

AGB's der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH

Die nachstehen Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen den Kunden und der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH. Besondere Regelungen für einzelne Kategorien von Geschäften und branchenüblichen Ursachen bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen, Entstehung und Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis entsteht erst durch die Unterzeichnung des Vertrages durch einen Vertreter der Unternehmung. Gegenstand, Einsatzzeit und Aufwand sind vertraglich gültig definiert. Abweichungen oder Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

Dienstverlängerung/-verkürzung im Verlauf des Auftrags ist im Sinne der Auftragserfüllung und wird mit dem Auftraggeber abgesprochen und anschliessend dementsprechend verrechnet.

Unter 3 Stunden Auftragsdauer, behält sich die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH vor andere Stundenansätze zu verrechnen, um entstehende Mehrkosten zu decken.

2. Kündigung

Der Auftrag ist grundsätzlich von beiden Parteien wie folgt kündbar

30 Tage vor Ausführung schriftlich kündbar ohne Folgekosten

Ab 20 Tage vor Ausführung schriftlich kündbar, 25% der Vertragssumme, 7 Tage = 50%, 3 Tage = 75%, 1 Tag = 100% wird als Entschädigung fällig

3. Auftragspezifisches Material und Unterlagen

Werden detailliert Vertraglich fest gehalten und sind vertraulich zu behandeln. Alles Material und Unterlagen stehen im Sachrechtlichen Eigentum und müssen am Ende unaufgefordert retourniert werden. Abweichungen oder Änderungen haben schriftlich zu folgen. Folgeschäden aus Zuwiderhandlung müssen von der fehlbaren Partei getragen werden.

4. Bekleidung

Grundsätzlich werden die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH Dienstmitarbeitenden firmenintern ausgestattet. Firmenbeschriftungen sind auswechselbar und können zu lasten des Auftraggebers angefertigt und Auftragspezifisch eingesetzt werden.

5. Kontaktperson – Einsatzleiter

Auftraggeber wie Auftragnehmer weisen kompetente und befugte Vertreter inkl. Erreichbarkeit aus. Abweichungen oder Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

6. Versicherung

Der Auftraggeber ist gem. der rechtlichen Vorschriften versichert. Er gewährleistet Versicherungsschutz auf Sachschaden an Vertraglich definierten Gegenständen. Er haftet bei Schäden die durch Drittpersonen verursacht wurden.

7. Geheimhaltung

Der Beauftragte hat über die im Rahmen dieses Auftrages erhaltenen vertraulichen Informationen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Art, die die Auftraggeberin betreffen und von denen er im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Auftrags Kenntnis erhält, Verschwiegenheit zu wahren und darf auch persönlich solche Arbeitsergebnisse bzw. Informationen nicht zum Nachteil der Auftraggeberin verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche der Beauftragte bei Erhalten des Auftrags, bereits bekannt sind oder die bereits öffentlich bekannt sind. Wenn sich die Beauftragten auf einer dieser Ausnahmetatbestände berufen, so ist er dafür beweispflichtig. Sämtliche Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages uneingeschränkt weiter.

8. Verschiedenes

Die Auftraggeberin erteilt den Beauftragten für die Zeit während des Einsatzes:

Das Hausrecht gemäss Strafgesetzbuch Art. 186 (Hausfriedensbruch)

Die Befugnis über den Einsatz von Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr und Abschleppdienst selbständig ohne Vorgehende Bekanntgabe zu entscheiden.

Für den Beizung von Hilfspersonen und Firmen die während dem Auftrag erforderlich sind, ist die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH jederzeit berechtigt.

Dieser Vertrag kann von Seiten des Auftragnehmer jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn dieser zu Gesetzeswidrigen Aufgaben aufgefordert wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, bedürfen der Neufassung und dürfen nicht handschriftlich vorgenommen werden.

9. Unterschrift- bzw. Legitimationsprüfung

Die Mitarbeiter der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH sind gehalten, die Unterschrift der Kunden, beziehungsweise deren berechtigter Vertreter, sorgfältig zu prüfen und ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weitere Legitimationsprüfungen vorzunehmen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Sachschaden trägt der Kunde, ausser ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH trifft ein grobes Verschulden.

10. Mitteilungen der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH

Mitteilungen der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunde bekannt gegebene Adresse versendet worden ist. Als Zeitpunkt des Versendens gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH befindlichen Kopie oder Versandlisten. Ansonsten gilt der Poststempel.

11. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus dem Mangel seiner Handlungsfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit von beauftragten Dritten entstehen, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert worden.

12. Reklamationen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführungen oder Nichtausführungen von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfangen der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert dreissig Tagen anzubringen. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postverlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden.

13. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax und anderer Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausführungen, entstehenden Schaden trägt der Kunde sofern die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH kein grobes Verschulden trifft. Bei Rechtsstreitigkeiten trägt der Kunde die Beweislast.

14. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn in folge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen Schaden entstehen, so haftet die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH nicht, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinaus gehenden Schadens hingewiesen worden.

15. Geschäftsverkehr

Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Kommissionen, Spesen, Gebühren und Steuern erfolgt nach Wahl der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH behält sich vor, ihre Kommissions-, Spesen-, und Gebührensätze jederzeit abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

16. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH hat auf allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehende Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug kommt.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH behält sich vor, die bestehende Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Zahlung fällig werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH unterstehen dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Schaffhausen. Die ALL IN Security und Verkehrsdienst GmbH hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.